

que le dit cheval lui appartient; Nordmann estime en outre que cette revendication doit être faite devant le tribunal qui a ordonné la saisie.

Statuant sur ces faits et considérant en droit :

La recourante ne peut invoquer l'art. 59 de la constitution fédérale. En effet, elle ne prétend pas qu'aucune saisie ait été, dans la forme, dirigée contre elle; et quant au cheval saisi à la requête du sieur Nordmann contre Charles Blain, et, dont elle se prétend propriétaire, elle doit préalablement faire reconnaître son droit de propriété sur ce cheval devant les tribunaux civils compétents.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est écarté comme mal fondé.

12. Pfand- und Retentionsrechte. — Droit de gage et de rétention.

61. Urtheil vom 24. September 1875 in Sachen
S c h n e e l i.

A. Laut Kaufvertrag vom 18. Dezember 1871 hat J. Schneeli-Hässi von Ch. Schamaun in Grösch, Kanton Graubünden, das Holz aus einem Stück Buchwald gekauft. Nach den Bestimmungen des Kaufvertrages hatte Käufer das Holz auf eigene Rechnung aufzurüsten und zu transportiren und in der Au bei der Gröschler Landquartbrücke aufzusetzen, woselbst es durch einen sachkundigen, vom Verkäufer zu bezeichnenden Mann zu vermessen war. Der Kaufpreis betrug 25 Fr. per Klafter; davon sollten vor Beginn des Hiebes 2000 Fr., ferner auf Laddäus-Markt 1872 Fr. 1000 und ein allfälliger Rest nach Abmessung bezahlt werden. Endlich enthält der Vertrag unter Art. 9 folgende Bestimmung: „Das Holz darf bis nach der Auszahlung „ der ganzen Kaufsumme nicht vom Plage, d. h. aus der Au „ weggeführt werden.“

B. Bis Ende des Jahres 1874 hat J. Schneeli an den Kaufpreis 3000 Fr. bezahlt und dafür einen entsprechenden Theil des Holzes ausshinerhalten. Da derselbe aber mit der Restzahlung im Rückstande blieb, so verlangte Schamaun unterm 30. Dezember v. J. beim Kreispräsidenten von Schiers Arrestlegung auf die dem Rekurrenten gehörige, noch in der Grüscher Au liegende Parthie Buchenholz, in der Weise, daß dem Herrn Schneeli die Abfuhr, der Verkauf und die Verpfändung des Holzes untersagt werde, bis er, Schamaun, für sein Guthaben bezahlt sein werde. Diesem Gesuche wurde durch Verfügung des Kreispräsidenten vom 15. Januar d. J. entsprochen und von Hrn. Schneeli gegen letztere kein Rechtsmittel ergriffen. — Dagegen schlug derselbe unterm 23. Januar d. J. gegen ein vom Gantrichteramt Grüsich ausgefertigtes Pfandbot des Chr. Schamaun, datirt 20. gl. Mts., Recht vor, weil er das dortige Forum durchaus nicht anerkenne, sondern nur in Unterterzen betrieben werden könne, und es scheint dann dieser Betreibung seitens des Schamaun keine weitere Folge gegeben worden zu sein. Dagegen belangte derselbe nunmehr den Schneeli-Hässi vor Vermittleramt Quarten und es kam vor dieser Behörde unterm 2. März d. J. ein Vergleich zu Stande, wonach Schneeli anerkannte, dem Schamaun 2464 Fr. schuldig zu sein und sich verpflichtete, diese Summe bis zum 10. März d. J. zu bezahlen.

C. Da Schneeli diesem Versprechen nicht nachkam, so erhob Schamaun gegen denselben beim Gemeindevorstande Quarten den Rechtstrieb, zufolge welches unterm 5. April d. Jahres bei Schneeli für 3290 Fr. 85 Rp. — nämlich unter Zuschlag des dritten Pfennigs — die Pfandschätzung stattfand. Schamaun verlangte darauf die Verfilberung der Pfänder; allein dieselbe wurde durch Verfügung des Bezirksamtes Sargans untersagt, weil die Konkursmasse des G. Schneeli-Wajer in Zürich die sämtlichen Pfänder als Eigenthum ansprach, und Schamaun erhielt auch gleichzeitig eine Vorladung vor Vermittler-Amt Quarten auf den 7. Mai d. J., um die Bindikationsklage der bezeichneten Konkursmasse zu beantworten. Derselbe leistete jedoch dieser Vorladung keine Folge, sondern theilte dem Vermittler-

Amte Quarten unterm 4. Mai d. J. schriftlich mit, daß er für seine Forderung an Joh. Schneeli ein vertragliches und durch die zuständige Behörde geschütztes Pfand in dem Holz selbst, von welchem die Forderung herrühre, besitze, zu dessen Liquidation auch bereits die nöthigen Schritte gethan habe und daher auf der Schätzung in Quarten nur insofern beharre, als er durch das bezeichnete Pfand für seine Forderung nicht gedeckt werden sollte.

D. Wirklich begehrte dann Schamaun, laut Pfandbot des Gantrichters von Schiers, am 8. Mai d. J. bei Letzterem die Schätzung gegen Schneeli für die Forderung von 2589 Franken 53 Rp. Dieser schlug hiegegen Recht vor; allein es wurde dem Rechtsvorschlage keine Folge gegeben und sodann unterm 7. Juni d. J. vom Gantamte Gräsch das dem Schneeli-Häffli gehörige, in der Grüscher Au liegende und mit Arrest belegte Holz geschätzt.

E. Hierüber beschwert sich nun Schneeli beim Bundesgerichte und verlangt, daß die Verfügung des Gantamtes Schiers, als verfassungswidrig, aufgehoben werde. Zur Begründung dieses Gesuches führt derselbe an: Er sei aufrechtstehender Schweizerbürger und in Unterterzen, Kanton St. Gallen, niedergelassen; gemäß Art. 59 der Bundesverfassung könne er daher verlangen, daß er für persönliche Ansprachen an seinem Wohnorte belangt werde. Im vorliegenden Falle handle es sich aber lediglich um eine persönliche Ansprache, indem dem Schamaun keinerlei dingliche Rechte an dem in der Grüscher Au liegenden Holze zustehen, insbesondere demselben kein Pfandrecht an dem Holze eingeräumt worden sei. Schamaun habe auch früher seine Forderung als eine persönliche geltend gemacht und faktisch als solche anerkannt.

F. Schamaun beantragt Abweisung der Beschwerde, weil es sich nicht um die Betreibung für eine persönliche Forderung, sondern um die Liquidation einer dinglichen Ansprache handle. Durch Art. 9 des Kaufvertrages vom 18. Dezember 1871 sei ihm ein vertragliches Faustpfandreht für alle aus dem Vertrage hervliesenden Forderungen eingeräumt, der Faustpfandbesitz auch

von ihm fortwährend ausgeübt worden, indem die Uebergabe des Holzes an Schneeli bis jetzt nicht erfolgt sei, sondern erst nach Zahlung des Kaufpreises habe stattfinden sollen.

Uebrigens sei die Betreibung auf das verarrestirte Holz als auf sein, Schamaun's, Pfand nur eine Konsequenz der Arrestverfügung, gegen welche kein Rechtsmittel ergriffen worden sei und gegenwärtig nicht mehr ergriffen werden könne. Durch die rechtskräftige Arrestverfügung sei seine Forderung zur dinglichen Forderung geworden.

Wenn aber die Pfandrechtsansprache als unbegründet erachtet werden sollte, so behaupte er, gestützt auf Art. 9 des Kaufvertrages, daß das Holz noch sein Eigenthum sei, indem die Tradition desselben erst nach Bezahlung des Kaufpreises stattzufinden habe, dasselbe also bis dahin sein Eigenthum verbleibe.

G. Replicando bestreitet Schneeli sowohl, daß das Holz sich im Besitze des Schamaun befinde, als daß durch Art. 9 des Kaufvertrages demselben ein Faustpfandrecht habe eingeräumt werden wollen. Durch die Fällung des Holzes sei dasselbe in seinen, Schneeli's, Besitz und Eigenthum übergegangen und Artikel 9 des Kaufvertrages enthalte lediglich eine Beschränkung seines Verfügungsrechtes.

H. In der Duplik betont Rekursbeklagter, daß die Lösung der Streitfrage, ob ihm Eigenthums- oder Pfandrechte an dem Holz zustehen, ausschließlich dem Richter des Kantons Graubünden, als dem Richter der gelegenen Sache zukomme und dem Schneeli jetzt noch der ordentliche Prozeßweg gegen die Verfügungen der Behörden von Schiers zustehe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Rekursbeklagter hat nicht bestritten, daß Rekurrent in Unterzern, Kanton St. Gallen, einen festen Wohnsitz habe und aufrechtstehend sei. Derselbe hält vielmehr die Berufung des Rekurrenten auf Art. 59 der Bundesverfassung nur deshalb für unbegründet, weil es sich nicht um Geltendmachung einer persönlichen, sondern um die Liquidation einer dinglichen Ansprache, Pfandrecht oder Eigenthum, handle.

2. Nun ist richtig, daß der erwähnte Verfassungsartikel dem

aufrechtstehenden Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, den Richter seines Wohnortes nur für persönliche Ansprachen sichert, dagegen auf Klagen, welche einen dinglichen Charakter haben, beziehungsweise die Realisation eines dinglichen Rechtes bezwecken, keine Anwendung findet. Es entsteht demnach die Frage, ob die Ansprache des Rekursbeklagten eine rein persönliche sei, oder ob mit derselben Rechte verbunden seien, welche ihr einen dinglichen Charakter geben.

3. Es ist klar, daß die Forderung des Verkäufers an den Käufer einer Sache dadurch, daß der Erstere sich das Eigenthum an der verkauften Sache vorbehält, nicht zu einer dinglichen wird, sondern gleichwohl eine rein persönliche bleibt, und kann somit keinem Zweifel unterliegen, daß die in Grütisch gegen den Rekurrenten angeheobene Betreibung auch dann verfassungswidrig und daher unzulässig wäre, wenn das Eigenthum an dem verkauften Holze wirklich bei dem Rekursbeklagten, wie derselbe in zweiter Linie behauptet hat, zurückgeblieben sein sollte. Rekursbeklagter mag in diesem Falle das Recht haben, das Holz nach vorgängiger Androhung und Fristansetzung auf Rechnung des Rekurrenten zu versteigern, dagegen steht ihm das Recht nicht zu, denselben an einem andern als an seinem Wohnorte für den Kaufpreis zu betreiben.

4. Anders verhält es sich dagegen, sofern dem Rekursbeklagten ein Pfandrecht an dem verkauften Holze zusteht. In diesem Falle hat die Forderung vermöge des mit ihr verbundenen Pfandrechtes einen dinglichen Charakter und ist Rekursbeklagter, wie das Bundesgericht und die Bundesbehörden schon wiederholt ausgesprochen haben, namentlich befugt, die Realisirung des Pfandes durch die Behörden und nach den Gesetzen desjenigen Ortes, wo das Pfand liegt, zu bewirken.

5. Ob nun aber dem Rekursbeklagten wirklich ein Faustpfandrechtm an dem Holze zustehe oder nicht, ergibt sich aus den Akten nicht klar. Es sprechen zwar mehrere Umstände, insbesondere das eigene Vorgehen des Rekursbeklagten gegen die Existenz eines solchen Rechtes; allein mit völliger Sicherheit läßt sich dieselbe doch nicht verneinen, indem auf der andern Seite auch ver-

schiedene Momente für das Vorhandensein eines Pfandrechtes angeführt werden können. Es bleibt daher nichts Anderes übrig, als den Entscheid dieser civilrechtlichen Frage den bündnerischen Gerichten als *forum rei sitae* zuzuweisen, woselbst Rekursbeklagter den Beweis für das behauptete Pfandrecht zu führen haben wird. Dabei werden die Gerichte, falls sie das Pfandrecht verwerfen, auch die Frage zu beurtheilen haben, ob das fragliche Holz in das Eigenthum des Rekurrenten übergegangen sei oder nicht. So lange diese Fragen nicht zu Gunsten des Rekurrenten entschieden worden sind, beziehungsweise das vom Rekursbeklagten beanspruchte Pfandrecht nicht rechtskräftig verworfen ist, kann der Rekurs nicht als begründet erachtet werden. Es ist daher Sache des Rekurrenten, vorerst jene Fragen auf die geeignete Weise zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen und mag er, wenn der Entscheid zu seinen Gunsten ausfällt, dannzumal mit einem neuen Rekurse gegen die vorliegende Betreibung anher gelangen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird zur Zeit abgewiesen und dem Rekurrenten überlassen, vorerst die Frage, ob dem Rekursbeklagten dingliche Rechte an dem fraglichen Holze zustehen, vor den bündnerischen Gerichten zur Entscheidung zu bringen.

X. Schuldverhaft. — *Contrainte par corps.*

62. *Arrêt du 1^{er} février 1875 dans la cause Reydellet.*

Dans le courant de 1873, Charles Reydellet fut condamné neuf fois, pour cause de défaut de comparution à neuf amendes en vertu de la disposition du code de procédure civile fribourgeois sur cette matière. Le condamné paya six de ces amendes, et les trois autres restaient en compte; c'est ensuite du non-paiement de cette dette que Reydellet fut arrêté, le 27 novembre 1874, par ordre du préfet du district de la Sarine; étant parvenu à échapper au gendarme chargé de cette arrestation, Reydellet se réfugia à Berne, d'où il